

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Ziel des Entwurfes

Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen

Beim Biber (*Castor fiber*) handelt es sich um eine nach den Bestimmungen der Berner-Konvention sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, RL 92/43 EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; Anhang II und IV) **besonders geschützte Tierart**. Die Nennung des Bibers in Anhang II der FFH-Richtlinie legt fest, dass zum Schutz dieser Art entsprechende Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Anhang IV führt jene Tier- und Pflanzenarten an, für die im nationalen Recht entsprechende Artenschutzbestimmungen vorgesehen werden müssen.

Die Vorgaben der FFH-Richtlinie wurden im NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) sowie in der darauf basierenden NÖ Artenschutzverordnung umgesetzt. § 18 Abs. 4 NÖ NSchG 2000 normiert die im Zusammenhang mit besonders geschützten Arten einzuhaltenden Verbote.

Gemäß § 18 Abs. 4 NÖ NSchG 2000 ist es für besonders geschützte Tierarten und somit auch den Biber verboten:

1. Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten (Z 2);
2. Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie (Z 3)

3. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung aufgeführten Arten, insbesondere durch Fotografieren oder Filmen, zu verursachen (Z 4).

Neben der Möglichkeit der Behörde, auf Antrag Ausnahmen von den Verboten gemäß § 18 Abs. 4 NÖ NSchG 2000 bescheidmäßig zu erteilen (vgl. § 20 Abs. 4 und 5 NÖ NSchG 2000), ermächtigt § 20 Abs. 6 NÖ NSchG 2000 die Landesregierung, durch **Verordnung** Ausnahmen von diesen Verboten für einzelne Tier- und Pflanzenarten zuzulassen. Eine derartige Ausnahmeregelung ist zulässig, sofern **keine andere zufriedenstellende Lösung** besteht und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung weiterhin ohne Beeinträchtigung in einem **günstigen Erhaltungszustand** verweilen, wenn einer der folgenden **Ausnahmegründe** vorliegt:

1. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, insbesondere bei Gefahr für Leib und Leben, oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
2. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
3. zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
4. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
5. um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten, spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten zu erlauben.

Aufgrund dieser Verordnungsermächtigung wurde in der Vergangenheit bereits die Verordnung über Ausnahmen von Verboten für die besonders geschützte Art Biber (kurz: NÖ Biber-Verordnung), LGBl. Nr. 30/2016, sowie die bis dato geltende NÖ Biber-Verordnung 2019, LGBl. Nr. 97/2019 (in der Folge: NÖ Biber-VO 2019), erlassen. Diese Verordnung ist bis 30. Juni 2027 befristet.

Ziel der Verordnung

Ausgangspunkt gegenständlicher Verordnung ist insbesondere die positive Bestandsentwicklung der Biberpopulation in Österreich, die eine Anpassung des gegenständlichen Regelungsregimes erforderlich macht.

Die bisherige Differenzierung zwischen kontinentaler und alpiner biogeografischer Region erscheint vor dem Hintergrund der aktuellen Bestandssituation nicht mehr sachgerecht, sodass im Rahmen der gegenständlichen Verordnungsänderung eine **Ausdehnung des Geltungsbereichs** durch eine Gleichstellung der alpinen mit der kontinentalen biogeografischen Region erfolgt.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt im Bereich der **Präventionsmaßnahmen**. Den Vorgaben der FFH-Richtlinie zufolge sind Ausnahmeregelungen nur dann möglich, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt.

Nicht bei allen Sachverhaltskonstellationen sind Präventionsmaßnahmen zielführend und zumutbar umsetzbar.

Seit 2023 unterstützt die Abteilung Naturschutz des Amts der NÖ Landesregierung einzelne Maßnahmen im Rahmen der „Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Biber“.

Die bestehende Regelung betreffend Präventionsmaßnahmen wird dahingehend präzisiert, dass zielführende Präventionsmaßnahmen abschließend aufgezählt werden, um Rechtssicherheit zu schaffen und gleichzeitig den Anforderungen nach Art. 16 der FFH-Richtlinie gerecht zu werden.

In diesem Zusammenhang wird auch die **Entfernung von sogenannten „Nebendämmen“** ausdrücklich als zulässige und entsprechend bewilligungsfreie Präventionsmaßnahme definiert, da es sich hierbei nicht um einen unmittelbaren Eingriff in den Lebensraum der besonders geschützten Art handelt, da diese nicht in Verbindung mit einem Biberbau oder einer Biberburg stehen. Da es aus fachlicher Sicht für Laien nicht möglich ist, zwischen einem Wohndamm und einem Nebendamm zu unterscheiden, ist eine vorangehende Begutachtung durch ein sachkundiges Organ, einen Amtssachverständigen für Naturschutz (§ 25 NÖ Naturschutzgesetz 2000) oder eine nach § 2 Abs. 3 der Verordnung befugte und fachkundige Person erforderlich.

Zugleich verfolgt die Verordnung das Ziel, die Anwendung der Bestimmungen zu erleichtern und rechtliche Unklarheiten zu beseitigen. Dies erfolgt – im Verhältnis zur NÖ Biber-VO 2019 - insbesondere durch eine Neugliederung der Paragraphen und eine klare Strukturierung der Tatbestände. Die Eingriffstatbestände sind nunmehr demonstrativ aufgezählt und dienen diese überdies der Konkretisierung der unionsrechtlich vorgegebenen Eingriffsgründe und veranschaulichen gleichermaßen praxisnah typische Anwendungsfälle. Dadurch werden sowohl die Flexibilität im Einzelfall als auch die Anwendungssicherheit erhöht.

Eine weitere Neuerung besteht in der Schaffung einer Bestimmung über die Vorgehensweise bei „**Gefahr in Verzug**“-**Situationen**. Dadurch wird eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für rasches Handeln in Fällen geschaffen, in denen zur Abwehr unmittelbarer Gefahren unverzüglich Maßnahmen erforderlich sind. In der Praxis wird dies insbesondere in engem zeitlichem Zusammenhang vor prognostizierten bzw. während Hochwasserereignissen der Fall sein.

Die fachliche Ausgangslage stellt sich für die Art Biber wie folgt dar:

Die NÖ Biber - Verordnung 2019 erlaubt in Niederösterreich seit Inkrafttreten im Jahr 2019 die Entnahme von 400 Bibern pro Kalenderjahr.

In Abhängigkeit der Flächengröße der jeweiligen Bezirke, der im Bezirk vorhandenen Fließgewässerkilometer und Hochwasserschutzanlagen sowie Anteil an der jeweiligen biogeografischen Region wurde für jeden Bezirk ein „Maximal-Kontingent“ hinterlegt, um „biberfreie“ Gebiete durch konzentrierte Entnahmen von vornherein zu verhindern.

Das festgelegte Entnahmekontingent von 400 Bibern/Jahr beruhte dabei auf einer jährlichen Nettozuwachsrate, welche anhand der Kartierungen bzw.

Populationsschätzungen des NÖ Bibermanagements von 2014-2018 errechnet wurde. Da das Kontingent der NÖ Biber-Verordnung 2019 nicht über der jährlichen Zuwachsrate lag, konnte beim Erlassen der Verordnung davon ausgegangen werden, dass keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Bibers durch Entnahmen von Individuen gegeben sein wird.

Im Jahr 2022/23 erfolgte eine neuerliche landesweite Kartierung des Bibers in Niederösterreich. Je nach Gewässernetz (OSM oder UBA) unterscheiden sich die

Gesamtzahlen bei der Hochrechnung. Zur Berechnung der jährlichen Zuwachsrates im Zeitraum 2018-2022 wurde der Durchschnittswert beider Gewässernetze herangezogen. Ein Gesamtbestand von 8.334 Tieren verteilt sich auf geschätzte 6.782 Individuen in der kontinentalen Region und 1.552 Individuen in der alpinen Region.

Seit 2018 ergibt sich ein jährlicher Zuwachs von 606 Tieren (404 in der kontinentalen und 202 in der alpinen Region).

Die tatsächliche Entnahmekquote der NÖ Biber-Verordnung 2019 im Zeitraum 2024 – 2025, inklusive einiger weniger Entnahmen im Rahmen von bescheidmäßigen Ausnahmebewilligungen nach § 20 Abs. 4 NÖ NSchG 2000, lag bei 116 Individuen und somit weit unter der durchschnittlichen jährlichen Zuwachsrates 2018-2022 von 600 Individuen. Auch über den längeren Betrachtungszeitraum von 2020-2025, in welchem in Summe 252 Tiere entnommen wurden, zeigt sich, dass durch die Entnahmen die jährliche Zuwachsrates bei weitem nicht erreicht wurde. Berücksichtigt man die gemeldeten Totfunde von durchschnittlich 94 Tieren/Jahr (2019-2025: ges. 656 Individuen) so liegt auch die Summe der Entnahmen und Totfunde deutlich unter der jährlichen Zuwachsrates.

Diese Tatsachen, die weiterhin positive Entwicklung des Bestands in NÖ, sowie der Umstand, dass selbst bei der Entnahme von 600 Individuen/Jahr ausschließlich der errechnete Zuwachs entnommen wird, lässt darauf schließen, dass eine Erhöhung des Kontingents auf 600 Tiere/Jahr zu keiner Beeinträchtigung des bestehenden günstigen Erhaltungszustands des Bibers führt.

Trotz der Ausnahmeregelungen über Bescheide oder im Rahmen der NÖ Biber-Verordnung 2019 konnte sich der Biberbestand seit der Erhebung im Jahr 2017/18 fast verdoppeln. Während der Gesamtbestand 2017/18 auf rund 4.700 Biber geschätzt wurde, lag er 2022/23 bei rund 8.300 Individuen. Diese Entwicklung spiegelt wider, dass die bestehenden Ausnahmeregelungen die Vorgabe der FFH-Richtlinie, wonach diese nur möglich sind, wenn die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem **günstigen Erhaltungszustand** verweilen, erfüllen.

Dass diese positive Entwicklung des Biberbestands nicht nur in NÖ, sondern auch in den anderen Bundesländern zu beobachten ist, zeigt der letzte Artikel 17 Bericht 2019-2024. Während der Biber im vorangegangenen Artikel 17 Bericht (2013-2018) nur in der kontinentalen Region als FV (günstig) eingestuft war, in der alpinen Region

aber noch mit U1 (schlecht), ist er nun österreichweit auch in der alpinen Region mit FV (günstig) eingestuft.

Da der Erhaltungszustand des Bibers in der alpinen biogeografischen Region nun als günstig beurteilt ist, wird der Geltungsbereich der Verordnung auf das gesamte Landesgebiet ausgeweitet. Aus den oben beschriebenen fachlichen Gründen kann davon ausgegangen werden, dass der Erhaltungszustand sich trotz der nun beabsichtigten Änderungen der NÖ Biberverordnung auch in der alpinen Region weiterhin positiv entwickelt.

	Range	Populati on	Habitat	Future Prospe ct	Gesamt
Alpine Region 2013-2018	U1+	U1+	FV	FV	U1+
Alpine Region 2019-2024	FV+	FV+	FV=	FV	FV+
Kontinentale Region 2013-2018	FV	FV	FV	FV	FV
Kontinentale Region 2019-2024	FV+	FV+	FV=	FV	FV+

Diese artenschutzrechtlich und –fachlich positive Entwicklung bedingt jedoch – dies zeigen die Erfahrungen der letzten Jahre eindeutig auf - auch ein Ansteigen von in ihrer Ausgangssituation vielfach ähnlichen, mit beachtlichem Gefährdungspotential in Bezug auf mit öffentlichen Interessen verbundenen, Sachverhalten.

Zweck der Verordnung ist daher, den Geltungsbereich der NÖ Biber-Verordnung 2026 entsprechend den seit Inkrafttreten der geltenden Biber-Verordnung 2019 gewonnenen Erfahrungen - in Beachtung der von der FFH-Richtlinie vorgegebenen artenschutzrechtlichen Maßgaben und Möglichkeiten - anzupassen.

Es sollen auf diese Weise weiterhin jene Gefahrensituationen, bei denen kein Zuwarten im zeitlichen Ausmaß eines Bewilligungsverfahrens – also von etwa zumindest zwei Monaten (davon allein die Frist von fünf Wochen für die Rechtskraft des Bescheides nach § 7 Abs. 4 VwGVG iVm § 27a Abs. 3 NÖ NSchG 2000) - vertretbar ist, durch artenschutzfachlich mögliche und zielführende Maßnahmen

unmittelbar aufgrund der Verordnung verfahrensökonomisch und rasch abgemildert werden können.

Die inhaltlichen verpflichtenden Zugangskriterien, um Maßnahmen im Sinn der Verordnung umsetzen zu dürfen (der Ausnahme von bestimmten besonders geschützten Gebieten aus dem Geltungsbereich der Verordnung, der Maßnahmenhierarchie der Prävention vor Eingriffen in den Lebensraum vor Eingriffen in die Population, des Bestehens eines nur eingeschränkten Berechtigtenkreises, der Vorgabe eines maximalen an der jährlichen Zuwachsrates orientierten Entnahmekontingents, der Möglichkeit von sämtlichen nach der Verordnung zulässigen Maßnahmen grundsätzlich nur nach Beurteilung durch ein sachkundiges Organ, Informations-, Dokumentations-, Berichts- und Beweissicherungspflichten des berechtigten Personenkreises) bleiben wie bisher unverändert aufrecht.

2. Kompetenz

Die gesetzliche Grundlage für die Änderung der Verordnung bildet § 20 Abs. 6 und 7 NÖ NSchG 2000, LGBl. 5500 in der Fassung LGBl. Nr. 2/2026.

3. Vollziehung

Die Zuständigkeit zur Vollziehung der gegenständlichen Verordnung kommt der NÖ Landesregierung zu.

Die elektronische Evidenz auf der Homepage des Landes NÖ, welche tagesaktuell die Entnahmemöglichkeit darstellt und sicherstellt, dass das Höchstentnahmemaß für Biber nicht überschritten wird, besteht bereits.

Auch die Stellen der sachkundigen Organe sind bereits seit Inkrafttreten der NÖ Biber-Verordnung (NÖ Biber-VO), LGBl.Nr. 30/2016, eingerichtet.

Die Entfernung von Biberdämmen, die nicht in Verbindung mit einem Biberbau oder einer Biberburg stehen (Nebendamm), stellt nunmehr eine bewilligungsfreie Präventionsmaßnahme dar und darf ganzjährig erfolgen. Die Feststellung, dass es sich um einen Nebendamm handelt, wird regelmäßig vor Entfernung durch ein sachkundiges Organ oder Amtssachverständige für Naturschutz erfolgen.

Durch diese neue Festlegung ist mit einem Mehraufwand hinsichtlich dieser erforderlichen Beurteilungen auf Ebene der sachkundigen Organe bzw. Amtssachverständigen für Naturschutz zu rechnen.

Die Änderung der Verordnung bewirkt insgesamt, dass weniger Einzelgenehmigungen gemäß § 20 Abs. 4 NÖ NSchG 2000 erteilt werden müssen.

4. Auswirkungen auf das Klima

Durch die in der NÖ Biber-Verordnung 2026 vorgesehenen Maßnahmen ist nicht mit negativen Auswirkungen auf das Erreichen der Ziele des Klimabündnisses und des Klimaprogrammes 2030 zu rechnen.

5. Begutachtung und Konsultationsmechanismus

Im Sinne der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften wird darauf hingewiesen, dass weder dem Bund noch den Gemeinden aus dieser Verordnung Kosten erwachsen.

Aufgrund der Ausdehnung des Geltungsbereichs ist für das Land Niederösterreich mit einem administrativen und damit einhergehenden finanziellen Mehraufwand zu rechnen. Dies insbesondere aufgrund der erforderlichen Beurteilungen durch sachkundige Organe bzw. Amtssachverständige. Mit der nach § 2 Abs. 3 der Verordnung geschaffenen Möglichkeit eines Antragstellers, auf eigene Kosten eine Beurteilung durch andere befugte und fachkundige Personen vornehmen zu lassen, wird diesem Mehraufwand entgegengewirkt. Da nicht vorhersehbar ist, in wie vielen Fällen die im Vergleich zur NÖ Biber-VO 2019 neuen Bestimmungen dieser Verordnung zur Anwendung gelangen, kann eine Bezifferung des finanziellen Mehraufwandes nicht erfolgen.

6. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Verordnung stehen keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften, insbesondere jene der FFH-Richtlinie, entgegen.

Besonderer Teil

Zu § 1 – Geltungsbereich

In § 1 erfolgt die Klarstellung, dass die gegenständliche Verordnung für die besonders geschützte Art Biber (*Castor fiber*) gelten soll. Vorgesehen ist im Hinblick auf die positive Entwicklung der Biberpopulation eine Gleichstellung der alpinen mit der kontinentalen biogeografischen Region. Diese Angleichung erfolgt vor dem Hintergrund, dass der Erhaltungszustand des Bibers gemäß dem aktuellen Art. 17 Bericht nunmehr auch in der alpinen biogeografischen Region als günstig einzustufen ist. Sämtliche Eingriffstatbestände sollen somit gleichermaßen in der alpinen wie in der kontinentalen biogeografischen Region zur Anwendung kommen.

Unbeschadet des günstigen Erhaltungszustandes wird darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes Ausnahmen gemäß Art. 16 der FFH-Richtlinie selbst bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes nicht von vornherein ausgeschlossen sind. Voraussetzung ist, dass anhand der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse hinreichend sichergestellt ist, dass die betreffende Maßnahme weder zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population führt noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes behindert.

Durch die vorgesehenen Bestimmungen der Verordnung wird sichergestellt, dass die Populationen der betroffenen Art auch weiterhin in einem **günstigen Erhaltungszustand** verweilen.

Der Geltungsbereich der Verordnung soll somit nunmehr das gesamte Landesgebiet umfassen. Weiterhin vom **Geltungsbereich** ausgenommen sind jedoch Naturschutzgebiete, die Nationalparke Donau-Auen und Thayatal sowie jene Europaschutzgebiete, in denen der Biber als Schutzgegenstand genannt ist.

Naturschutzgebiete dienen der Erhaltung möglichst ursprünglicher Lebensräume bzw. solcher von besonderer naturwissenschaftlicher Bedeutung (z.B. Standorte

seltener Pflanzen- oder Tierarten). In Naturschutzgebieten ist gemäß § 11 Abs. 4 NÖ NSchG 2000 grundsätzlich jeder Eingriff verboten. Gleiches gilt für die **Nationalparke** Donau-Auen und Thayatal.

Da Naturschutzgebiete und Nationalparke insbesondere auch zum Schutz der für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere seltener oder gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten, dem Schutz der weitgehenden Ursprünglichkeit des Gebietes sowie von naturschutzfachlich besonders bedeutsamen Entwicklungsprozessen ausgewiesen wurden, ist ein Eingriff in diesen Gebieten ausgenommen.

Ebenso vom Geltungsbereich gegenständlicher Verordnung ausgenommen sind die **Europaschutzgebiete** FFH-Gebiete March-Thaya-Auen, Donau-Auen östlich von Wien, Wachau, Kamp- und Kremstal, Tullnerfelder Donau-Auen, Machland Süd und Feuchte Ebene – Leithaauen. In diesen Gebieten ist der Biber auf Grund der FFH-Richtlinie als besonders zu schützendes Schutzgut ausgewiesen.

Anders gestaltet sich die Situation naturgemäß bei Maßnahmen aufgrund von Gefahr in Verzug nach § 9. Da derartige Gefahrensituationen auch im Bereich von Naturschutzgebieten, Nationalparks sowie Europaschutzgebieten auftreten können, erstreckt sich der Geltungsbereich in diesem Zusammenhang auf das gesamte Landesgebiet.

Zu § 2 - Präventionsmaßnahmen

Absatz 1

§ 20 Abs. 6 NÖ NSchG 2000 ermöglicht im Einklang mit den einschlägigen europarechtlichen Vorgaben die Erlassung einer Verordnung über Ausnahmen von den Verboten nach § 18 Abs. 4 NÖ NSchG nur dann, wenn **keine andere zufriedenstellende Lösung** möglich ist. Vor diesem Hintergrund sind Eingriffe in den Lebensraum des Bibers oder dessen Population an die Bedingung geknüpft, dass **keine zielführenden sowie zumutbaren Alternativlösungen** existieren.

Dieser Vorgabe wird durch § 2 entsprochen: Eingriffe in den Biberlebensraum bzw. in die Biberpopulation sind demnach nur dann zulässig, wenn andere mögliche,

zielführende und zumutbare **Präventionsmaßnahmen** über einen repräsentativen Zeitraum hinweg erfolglos geblieben sind. Diese strikt einzuhaltende Reihenfolge der Maßnahmen stellt sicher, dass im konkreten Fall das gelindeste Mittel zur Anwendung gelangt.

Vor Setzung allfälliger Eingriffe ist daher zwingend zu prüfen, ob die abschließend aufgezählten Präventionsmaßnahmen im konkreten Fall möglich, zielführend und zumutbar sind. Nur wenn die angeführten Maßnahmen den Schaden nicht ausreichend abwenden können oder für den Betroffenen nicht zumutbar sind, können weitergehende Eingriffe erfolgen.

§ 2 Abs. 1 zählt folgende Präventionsmaßnahmen abschließend auf:

- Baumgitterungen,
- Baumanstrich,
- Anbringung eines Elektro- oder Fixzauns,
- Schutzvorkehrungen gegen Grabtätigkeiten des Bibers,
- Drainagierung oder Absenkung von Biberdämmen, wobei eine Einstauhöhe oberhalb des Biberdamms von mindestens 80 cm gewährleistet sein muss,
- Entfernung von Nebendämmen nach § 2 Abs. 2;

Ergänzend wird im Hinblick auf die Vorgängerregelung der NÖ Biber-VO 2019 als weitere Präventionsmaßnahme die **Entfernung von Nebendämmen** aufgenommen. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme, die keinen Eingriff in den Biberlebensraum im engeren Sinn bewirkt und daher unionsrechtlich als Präventionsmaßnahme einzuordnen ist. Ihre nähere fachliche Einordnung erfolgt im folgenden Absatz.

Absatz 2

Es werden 2 Arten von Biberdämmen unterschieden:

1. **Wohndamm** (auch „Hauptdamm“ genannt):

Dieser dient der Sicherung des Baus oder der Biberburg im Rückstaubereich und ist meist größer und stabiler gebaut als die Nebendämme.

2. **Nebendamm**

Diese dienen dem Erschließen von Nahrungsquellen (sog. Erntedämme) und dem Transport von Baumaterial. Innerhalb von Biberrevieren können ganze Biberdamm-Kaskaden entstehen welche eine gesamte Revierlänge einstauen und schwimmend erreichbar machen. In Regionen mit wenig Gefälle bedeutet dies uU nur 1-5 Biberdämme pro Revier, in Regionen mit starkem Gefälle der Fließgewässer können auch deutlich über 10 Biberdämme innerhalb eines Revieres angelegt werden.

In Abs. 2 findet sich eine Definition des Nebendamms sowie dessen Abgrenzung zum Wohndamm. Nebendämme dürfen als **Präventionsmaßnahme** ganzjährig entfernt werden.

Aus fachlicher Sicht ist die Entfernung dieser Nebendämme kein unmittelbarer Eingriff in den engeren Lebensraum des Bibers, da das Nicht-Vorhandensein dieser Nebendämme die Nahrungssuche für den Biber nur mäßig erschwert. Im Zuge einer solchen Dammentfernung sollte das Holzmaterial möglichst abtransportiert und nicht im unmittelbaren Uferbereich abgelagert werden.

Da die Entfernung von Nebendämmen nicht auf einen unmittelbaren Eingriff in die Populationen der betroffenen Art oder deren Lebensstätte im engeren Sinn abzielt, ist sie unionsrechtlich nicht als Maßnahme im Rahmen einer Ausnahme nach Art. 16 der FFH-Richtlinie, sondern als Maßnahme der Schadens- bzw. Konfliktprävention zu qualifizieren.

Absatz 3

Voraussetzung für die bewilligungsfreie Entfernung ist die vorangegangene Feststellung eines sachkundigen Organs im Sinne von § 3 Abs. 3 bzw. eines Amtssachverständigen für Naturschutz (§ 25 NÖ NSchG 2000), dass es sich um einen Nebendamm handelt.

Neben sachkundigen Organen und Amtssachverständigen für Naturschutz können auch nichtamtliche, befugte und fachkundige Personen für die Beurteilung des Vorliegens eines Nebendamms herangezogen werden. Unter Anlehnung an § 52 Abs. 3 AVG muss es sich dabei um eine Person handeln, welche die Wissenschaft der Wildtierökologie oder der Zoologie öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist. Die Kosten für die Beiziehung dieser nichtamtlichen Personen hat derjenige zu tragen, welcher die Beiziehung

veranlasst hat, und die befugte und fachkundige Person beauftragt hat. Dem Land Niederösterreich entstehen durch den Einsatz dieser externen Experten keine Kosten.

Um eine nachträgliche, behördliche Feststellung zu ermöglichen, ob die (bewilligungsfreie) Entfernung eines Nebendammes erfolgt ist oder ein Wohndamm unzulässigerweise entfernt wurde, hat eine Dokumentation der Maßnahme zu erfolgen. Insbesondere sind der Ort sowie der Zeitpunkt der Maßnahme festzuhalten und diese Dokumentation für den Zeitraum von einem Jahr ab Entfernung des Dammes der Landesregierung über Verlangen zu übermitteln. Verantwortlich für die Dokumentation der Maßnahme ist die Person, welche die Beurteilung durch eine befugte und fachkundige Person veranlasst hat.

Absatz 4

In Abs. 4 ist die Klarstellung enthalten, dass Dämme, die in Verbindung mit einem Biberbau oder einer Biberburg stehen und entsprechend als Wohndämme fungieren, keine Nebendämme sind.

Zu § 3 – Eingriffslegitimation

Absatz 1

In Abs. 1 wird klargestellt, dass die **Eingriffsintensität** möglichst gering zu halten ist und Eingriffe vorrangig in den Lebensraum der Art und erst danach in die Population erfolgen dürfen. Diese hierarchische Vorgehensweise stellt sicher, dass Eingriffe nur im unbedingt erforderlichen Umfang erfolgen und somit den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Im Hinblick auf § 2 sind Maßnahmen in folgender hierarchischer Reihenfolge zu prüfen und umzusetzen:

1. **Präventionsmaßnahmen**, wie Baumschutz durch Gitterung oder Anstrich, Anbringung eines Elektrozauns oder die Entfernung von Nebendämmen (vgl. § 2 Abs. 1),
2. Eingriffe in den **Lebensraum** der Biber wie z.B. das Entfernen von Wohndämmen und die Verfüllung von aktiven, d.h. genutzten Biberröhren

(Hinweis: die Verfüllung von Röhreneinbrüchen ohne Biberanwesenheit stellt eine bewilligungsfreie Präventionsmaßnahme dar),

3. direkte **Eingriffe in die Population** (Fang & Tötung bzw. unmittelbare Tötung). Diese setzen voraus, dass andere gelindere Maßnahmen (Prävention oder Eingriffe in den Lebensraum) nicht (ausreichend) erfolgreich waren bzw. sein können.

Absatz 2

In Abs. 2 wird festgelegt, welche Tatbestände eine **Eingriffslegitimation** begründen. Eingriffe sind demnach nur zulässig, wenn einer der nachangeführten Eingriffsgründe vorliegt:

- im Interesse der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit,
- zu sonstigen Zwecken im überwiegenden öffentlichen Interesse,
- zur Abwendung erheblicher Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern und Gewässern sowie
- zum Schutz anderer wildlebender Tiere und Pflanzen sowie natürlicher Lebensraumtypen.

Zugleich verfolgt die Verordnung das Ziel, die Anwendung der Bestimmungen zu erleichtern und rechtliche Unklarheiten zu beseitigen. Dies erfolgt – im Verhältnis zur NÖ Biber-VO 2019 - insbesondere durch eine Neugliederung der Paragraphen und eine klare Strukturierung der Tatbestände.

Die Eingriffstatbestände sind in § 3 Abs. 2 nunmehr demonstrativ aufgezählt und den jeweiligen Zielsetzungen zugeordnet, sodass eine Konkretisierung der unionsrechtlich vorgegebenen Eingriffsgründe erfolgt und praxisnah typische Anwendungsfälle aufgezählt werden.

Die beispielhaft aufgezählten Eingriffstatbestände veranschaulichen, welche Situationen typischerweise unter die in § 3 Abs. 2 genannten Ausnahmegründe fallen und demnach eine Eingriffslegitimation begründen können:

Eingriffe nach der NÖ Biber-VO 2026 sind demnach **außerhalb der Schonzeit**, das heißt in der Zeit von 1. September bis 31. März, zulässig, sofern einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. im Interesse der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit sowie zu sonstigen Zwecken im überwiegenden öffentlichen Interesse wie insbesondere:
 - a) **zum unmittelbaren Schutz der Funktion von:**
 - Hochwasserschutzbauwerken und sonstigen Dammbauwerken, wie zum Beispiel in Zusammenhang mit Eisenbahn- und Aquakulturanlagen,
 - Kläranlagen, Wasserversorgungsanlagen, Fischaufstiegshilfen, Wasserkraftwerken und sonstiger öffentlicher Infrastruktureinrichtungen,
 - künstlich zum Untergrund abgedichteten und im öffentlichen Interesse gelegenen wasserbautechnischen Anlagen oder Gewässersystemen, die ihre Funktion ausschließlich in dichtem Zustand erfüllen können,
 - b) sofern die **Gefahr**
 - von Verkläuerungen, insbesondere bei Hochwässern,
 - **einer Überflutung von** bebauten Grundstücken oder
 - **funktional wesentlicher Beeinträchtigungen öffentlicher Infrastruktureinrichtungen** besteht.
 - c) sofern eine Gefährdung durch angenagte Bäume entlang von öffentlichen und privaten Wegen besteht;
 - d) sofern eine **Gefährdung von Gebäuden und sonstigen Anlagen** besteht;
 - e) bei **Unterminierung von Flächen, Wegen und Uferböschungen**;
 - f) sofern sonstige erhebliche Nachteile in Bezug auf öffentliche Interessen bestehen;
2. zur Abwendung erheblicher Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern und Gewässern wie insbesondere:
 - a) die erhebliche Beeinträchtigung der Funktion von wasserrechtlich rechtmäßig betriebenen Anlagen zur Entwässerung, Ausleitungsstrecken, wie Mühlbächen oder mit solchen vergleichbaren Anlagen (wie zum Beispiel Zuläufen zu Aquakulturanlagen);
 - b) Fällungen bzw. Fraßschäden an Wäldern und Kulturen;

- c) durch den Einstau (z.B. auch die Vernässung von Flächen) bzw. die Überflutung von Flächen;

3. zum **Schutz der Pflanzen- und Tierwelt**, wie insbesondere im Fall von:

- a) Einstau naturschutzfachlich wertvoller Flächen;
- b) Übernutzung von Auwald, sonstigen schützenswerten Waldgesellschaften sowie Uferrandstreifen,
- c) funktional wesentlichen Beeinträchtigungen von Fischaufstiegshilfen sowie sonstigen Einschränkungen der Durchgängigkeit von Gewässern;
- d) sonstigen Schutzgutkonflikten.

Der Eingriffstatbestand des § 3 Abs. 2 Z 3 mit dem Ziel des Schutzes der Pflanzen – und Tierwelt war in den bisherigen Biber-Verordnungen in dieser Ausprägung nicht enthalten. Durch die Aufnahme dieses Tatbestandes können allfällig auftretende Schutzgutkonflikte – wenngleich nicht mit vielen Fällen zu rechnen ist – im Bedarfsfall rasch aufgelöst werden.

Im Hinblick auf das Erfordernis des Vorliegens eines **erheblichen bzw. ersten Schadens** wird auf den Leitfaden der Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie so wie die einschlägige europarechtliche Judikatur verwiesen.

Der Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass Art. 16 der FFH-Richtlinie nicht verlangt, dass ein ernster Schaden abgewartet werden muss. Da diese Bestimmung auf die Verhütung ernster Schäden abzielt, ist es nicht erforderlich, dass ein solcher Schaden bereits eingetreten ist, die Wahrscheinlichkeit ernster Schäden reicht aus. Dagegen genügt die bloße Möglichkeit von Schäden nicht, sondern die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt von Schäden muss hoch sein.

Absatz 3

Sofern Eingriffe in den Biberlebensraum oder die Biberpopulation gesetzt werden sollen, hat jedenfalls eine Beurteilung durch ein **sachkundiges Organ** des Landes bzw. der Magistrate zu erfolgen. Dieses prüft, ob die Voraussetzungen, insbesondere

auch das Vorliegen eines zulässigen Eingriffsgrundes, Einhaltung der Schonzeit usw., vorliegen.

Die Stellen der sachkundigen Organe sind bereits seit Inkrafttreten der ursprünglichen Verordnung über Ausnahmen von Verboten für die besonders geschützte Art Biber (NÖ Biber-VO), LGBl.Nr. 30/2016 bzw. auch im Rahmen der NÖ Biber-Verordnung 2019 eingerichtet.

Diese sachkundigen Organe des Landes sind die Mitarbeitenden des Wildtiermanagements NÖ – Schwerpunkt Biber (Zentrale Biberberater bzw. -beauftragte), geschulte Organe der technischen Gewässeraufsicht (dezentral sowie zentral), die Organe der Abteilung Wasserbau, sowie die Forstaufsichtsorgane der Bezirksforstinspektionen (welche auch als Amtssachverständige für Naturschutz bestellt sind).

Die sachkundigen Organe des Landes bzw. die naturschutzfachlichen Amtssachverständigen sind angewiesen, über die erfolgten Beurteilungen Aufzeichnungen zu führen. Die Beurteilung hat auch die möglichen Präventionsmaßnahmen und andere gelindere zum Ziel führende Maßnahmen zu berücksichtigen.

Absatz 4

Zum Kreis der Eingriffsberechtigten zählen Anlagenbetreiber bzw. die örtlich betroffene Gemeinde, Instandhaltungsberechtigte bzw. – verpflichtete, Grundeigentümer und betroffene Bewirtschafter.

Diese treffen auch die Dokumentations-, Melde- und Beweissicherungspflichten des § 8 bzw. § 9 Abs. 6 und 7 der Verordnung sowie die Pflicht, das Einvernehmen mit dem Grundeigentümer und dem Jagdausübungsberechtigten herzustellen (§ 3 Abs. 6 und § 9 Abs. 3).

Absatz 5

Die Festlegung eines Kontingents dient der Wahrung des **günstigen Erhaltungszustandes** des Bibers. Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen unter Punkt 1 „Ziel des Entwurfs“ verwiesen.

Absatz 6

Abs. 6 stellt klar, dass vor allfälligen Eingriffen das Einvernehmen mit dem Grundeigentümer sowie dem Jagdausübungsberechtigten herzustellen ist.

Zu § 4 - Eingriffe in den Biberlebensraum in der Schonzeit

Aus fachlicher Sicht ist sicherzustellen, dass Eingriffe in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten grundsätzlich stets außerhalb des Zeitraums der Jungenaufzucht, folglich nur **zwischen 1. September und 31. März** durchgeführt werden. Insbesondere in den in § 4 Abs. 1 beispielhaft angeführten besonderen Gefahrensituationen ist jedoch auch die **ganzjährige Entfernung von Wohndämmen** zulässig.

Die angeführten Tatbestände finden sich im Wesentlichen bereits in der NÖ Biber-VO 2019, lediglich hinsichtlich der Überflutungsgefahr von bebauten Flächen hat sich die Einschränkung auf bebaute Teile eines Ortsbereiches im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 als zu restriktiv erwiesen, um alle relevanten Sachverhalte abzudecken, sodass eine Erweiterung der Eingriffsmöglichkeit auf Fälle erfolgt, in welchen eine Überflutungsgefahr von bebauten Grundstücken vorliegt. Ebenso in Fortführung der Regelung in der NÖ Biber-VO 2019 berechtigt das Vorliegen einer längerfristigen Vernässung landwirtschaftlich genutzter Flächen von zumindest einem Hektar zur Entfernung eines Wohndammes, zumal eine solche Vernässung während der Monate April bis August im Ausmaß von 1 ha zu erheblichen Schäden bzw. einem unwiederbringlichen Verlust insbesondere von Feldfrüchten führen kann.

Eine längerfristige Vernässung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 2 liegt dann vor, wenn durch diese eine Beschädigung der konkret betroffenen Kultur zu erwarten ist. So ist beispielsweise betreffend die nunmehr auch umfassten forstwirtschaftlichen Flächen bei Auwaldbäumen (Pappeln, Weiden, etc.) - aufgrund der in Auen häufig vorkommenden Hochwässern - eine Aufstauung regelmäßig nicht problematisch. Bei anderen Baumarten sind regelmäßig deutlich früher Schäden zu erwarten.

Die Festlegung einer Mindestgröße von mehr als 1 ha für Vernässungen während der Schonzeit dient ausschließlich der Einschränkung von Eingriffen in diesem

Zeitraum. Außerhalb der Schonzeit bleibt die allgemeine Regelung unberührt, wonach auch Vernässungen unter 1 ha eine Entfernung des Dammes rechtfertigen können.

Zu § 5 – Eingriffe in die Biberpopulation

Absatz 1

Biber leben monogam und die meiste Zeit im Familienverband. Dieser umfasst die Eltern und die letzten beiden Jugendgenerationen. Die Paarung erfolgt zwischen Januar und Februar im Wasser und nach einer Tragzeit von ca. 105 Tagen kommen ein bis drei Junge zur Welt.

Um zu verhindern, dass säugende Biber-Weibchen getötet werden, wird eine **Schonzeit** festgelegt, in der in die Population nicht eingegriffen werden darf. Dementsprechend dürfen Eingriffe nach Abs. 1 nur im Zeitraum zwischen 1. September und 31. März durchgeführt werden. Abs. 1 erlaubt somit ausschließlich außerhalb der Schonzeit unter bestimmten Voraussetzungen das **Fangen und Töten** von Bibern. Zulässig ist sowohl der Einsatz von Lebendfallen als auch die unmittelbare Tötung.

Die in Frage kommenden Eingriffstatbestände ergeben sich aus § 3 Abs. 2. Entsprechender der Festlegung in § 3 Abs. 1 kommen Eingriffe in die Population erst in Betracht, wenn mit Präventionsmaßnahmen bzw. Eingriffen in den Biberlebensraum nicht das Auslangen gefunden werden konnte.

Die Beurteilung des Zutreffens der Voraussetzungen für einen solchen Eingriff erfolgt durch ein sachkundiges Organ des Landes (§ 3 Abs. 3).

Der Kreis der Eingriffsberechtigten ergibt sich ebenso wie bei der Entfernung von Wohndämmen aus § 3 Abs. 4: Es handelt sich um Anlagenbetreiber bzw. die örtlich betroffene Gemeinde, Instandhaltungsberechtigte bzw. – verpflichtete, Grundeigentümer und betroffene Bewirtschafter.

Vor einem beabsichtigten Eingriff ist vom Eingriffsberechtigten das **Einvernehmen mit dem Grundeigentümer und dem Jagdausübungsberechtigten** herzustellen.

Entnahmen sind nur zulässig, wenn nach Durchführung von Präventionsmaßnahmen vor der Entnahme eine tagesaktuelle Information darüber eingeholt wurde, dass die aufgrund der Verordnung höchstmögliche Entnahmemenge am betroffenen Standort noch nicht ausgeschöpft ist.

Diese Information über den Stand des Entnahmemaßes ist tagesaktuell über die Homepage des Landes Niederösterreich unter <http://www.noel.gv.at/biberkontingent> zu beziehen. Diese Information kann bei Bedarf bezirksmäßig aufgegliedert sein, sodass konzentrierte Entnahmen gezielt verhindert werden können.

Nur eine Information, dass das mögliche Entnahmemaß am Tag des Eingriffes noch nicht ausgeschöpft ist, löst die Berechtigung im Sinn der Verordnung aus.

Die Berechtigung zur Entnahme bezieht sich jeweils nur auf **max. sechs Individuen** und gilt für den Zeitraum von **vier Wochen**.

Familienverbände innerhalb eines Familienreviers bestehen meist aus 4-6 Individuen (monogam lebende Elterntiere, ein bis zwei Jungtiere des Vorjahres, ein bis zwei Jungtiere des aktuellen Jahres). Die Tiere zeigen dabei ein ausgeprägtes Brutfürsorgeverhalten und sind sehr territorial. Zur tatsächlichen Konfliktbehebung müssen demnach alle Biber eines Revieres – bei einem Familienrevier somit alle Tiere des Familienverbandes - entnommen werden. Dies ist ebenso notwendig, damit keine einzelnen Jungbiber ohne deren Elterntiere im Gebiet zurückbleiben. Folglich sollte die Entnahme sämtlicher Tiere eines Familienverbandes möglichst rasch stattfinden. Zu bedenken ist dabei, dass sich die natürliche Bestandsregulierung dieser Art vor allem durch die Ausschöpfung des potenziellen Lebensraums ergibt.

Zu § 6 – Fallenfang

Diese Bestimmung, welche im Verhältnis zur NÖ Biber-VO 2019 im Wesentlichen unverändert bestehen bleibt, stellt klar, dass bei der Bejagung von Bibern die

Grundsätze des Tierwohls sowie der Weidgerechtigkeit einzuhalten sind. So werden beispielsweise Anforderungen an Fallen festgelegt sowie klargestellt, dass artfremde Tiere unverzüglich freizulassen sind.

Eine Kontrolle der Falle hat mindestens einmal täglich zu erfolgen. Eine Ausnahme besteht für Abfangsysteme, die mit einem elektronischen Meldesystems ausgestattet sind. Sofern eine Meldung ausgelöst ist, ist die Falle möglichst unverzüglich zu kontrollieren.

Die Tötung hat in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 2 NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500 in der Fassung LGBl. Nr. 12/2026, rasch und schmerzfrei zu erfolgen und darf nur durch Personen erfolgen, die entsprechende Kenntnisse über die schmerzfreie Tötung nachweisen können, wobei hierbei insbesondere auch an Personen zu denken ist, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind.

Zu § 7 – Unmittelbare Tötung

Die unmittelbare Tötung der Tiere hat weidgerecht mittels Langwaffen in sinngemäßer Anwendung des § 2 NÖ Jagdgesetzes 1974 und nur durch Personen erfolgen, welche über entsprechende Kenntnisse der schmerzfreien Tötung verfügen, wobei es sich insbesondere um Personen handelt, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind.

Die Tötung darf nur an Land erfolgen und muss eine Bergung des Tieres gewährleistet sein, sodass die NÖ Landesregierung insbesondere auch die Pflicht zur Durchführung stichprobenartiger Kontrollen der entnommenen Tiere wahren kann (§ 8 Abs. 5).

Die Möglichkeit, bei entsprechender tageszeitlich bedingter Sichteinschränkung handelsübliche Taschenlampen zum Zweck der eindeutigen Zielansprache einzusetzen, bleibt bestehen.

Zu § 8 – Dokumentation, Meldung, Beweissicherung

Absatz 1

Wie bereits in der NÖ Biber-VO 2019 vorgesehen, sind vom Eingriffsberechtigten, welcher Maßnahmen nach der NÖ Biber-VO 2026 setzt, die zuvor fachgerecht durchgeführten, erfolglos gebliebenen, zumutbaren Präventionsmaßnahmen mittels Formulars (Anlage 1) zu dokumentieren. Dies dient dazu, nachvollziehen zu können, ob die in der Verordnung vorgesehene Reihenfolge für die Setzung von Maßnahmen (Prävention – Eingriff in den Lebensraum – Eingriff in die Population) in jedem Konfliktfall eingehalten wurde. Diese Dokumentation kann von der Landesregierung jederzeit zur Einsichtnahme angefordert werden.

Absatz 2

Die Tötung von Bibern ist jeweils binnen 24 Stunden der Landesregierung per E-Mail (post.ru5@noel.gv.at) zu melden.

Dabei sind folgende Daten anzugeben:

1. Nachweise gemäß Abs. 1 über durchgeführte Präventionsmaßnahmen,
2. Ort der Entnahme (unter Angabe der Grst. Nr., Plandarstellung in ÖK 50 oder vergleichbarer Unterlagen),
3. Zeitpunkt der Entnahme,
4. Art und Weise der Entnahme (Falle oder unmittelbare Tötung),
5. Größe und Gewicht des getöteten Bibers (nicht ausgeweidet), eventuell Fotos.

Absatz 3

Zur **Beweissicherung und Kontrolle** sind der Landesregierung die getöteten Biber und für den Fall, dass das Tier ausgeweidet wurde, auch die Innereien, 48 Stunden (ab Meldung) zur Verfügung zu halten. Samstage, Sonn- und Feiertage sind in den Fristenlauf nicht miteinzurechnen.

Die berechtigte Person hat den Kadaver und die Innereien bis zur etwaigen Übergabe an die Landesregierung fachgerecht aufzubewahren.

Von der Landesregierung nicht angeforderte Biber dürfen durch den Berechtigten angeeignet oder unentgeltlich weitergegeben werden, das Recht zur Verwahrung geht damit auf den Übernehmer über. Der Handel ist jedoch verboten.

Absatz 4

Abs. 4 ist zu Zwecken der Klarstellung dahingehend anzupassen, dass auch **Leermeldungen** im Zusammenhang mit Berechtigungen zur Entfernung von Wohndämmen zu übermitteln sind. Sowohl Leermeldungen als auch Berichte über die Entfernung von Wohndämmen sind bis 31. Jänner des Folgejahres an die Landesregierung zu übermitteln.

Im Übrigen bleiben die bereits in der NÖ Biber-VO 2019 vorgesehenen Meldungsdaten unverändert bestehen.

Diese Berichte müssen zumindest folgende Angaben zu jedem Eingriff enthalten:

1. Nachweise entsprechend Abs. 1 über fachgerecht durchgeführte Präventionsmaßnahmen,
2. Ort des Eingriffs (unter Angabe der Grst. Nr., Plandarstellung in ÖK 50 oder vergleichbarer Unterlagen),
3. Zeitpunkt des Eingriffs.

Absatz 5

Abs. 5 sieht vor, dass die Landesregierung stichprobenartige Kontrollen getöteter Biber durchzuführen hat.

Zu § 9 – Gefahr in Verzug

Die Aufnahme einer Bestimmung zu Gefahr in Verzug ist erforderlich, um in kritischen Gefahrensituationen, in denen die Einholung der Beurteilung eines sachkundigen Organs aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, ein rasches Einschreiten zu ermöglichen.

Insbesondere sollen von dieser Bestimmung damit Fälle umfasst sein, in denen eine vorherige behördliche Prüfung aufgrund der Dringlichkeit und des zu befürchtenden Schadens nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann. Die Schaffung dieser Bestimmung dient der Sicherstellung der effektiven Abwehr unmittelbar drohender Gefahren und trägt dem Umstand Rechnung, dass in derartigen Fällen eine

Verzögerung des Einschreitens mit schwerwiegenden Nachteilen für die betroffene Person verbunden ist.

Der Kreis der Eingriffsberechtigten ergibt sich aus § 3 Abs. 4.

Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass „Gefahr in Verzug“-Situationen nur dann denkbar sind, wenn aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit des Handelns die Einholung einer Beurteilung durch ein sachkundiges Organ im Sinne des § 3 Abs. 3 nicht rechtzeitig erfolgen kann.

Zur Beseitigung der unmittelbaren Gefahrensituation ist einerseits die Entfernung von Biberdämmen, andererseits die Entnahme von Bibern jeweils ohne vorangegangene Beurteilung durch ein sachkundiges Organ zulässig. Die Entnahme von Bibern ist jedoch nur zulässig, sofern mit der Entfernung von Biberdämmen die Gefahrensituation nicht behoben werden kann. Durch diese hierarchische Vorgehensweise wird sichergestellt, dass die Eingriffsintensität möglichst geringgehalten wird und vorrangig in den Lebensraum der Art und erst danach in die Population eingegriffen wird. Eingriffe dürfen damit nur im unbedingt erforderlichen Umfang erfolgen, womit den Anforderungen der FFH-Richtlinie Rechnung getragen wird.

Absatz 2

Gefahr in Verzug Maßnahmen sind nur bei Vorliegen einer Gefahrensituation bzw. einer unmittelbar drohenden Gefahr im Zusammenhang mit dem Leben oder der Gesundheit von Menschen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und erheblichen wirtschaftlichen Schäden, insbesondere im Zusammenhang mit Infrastruktureinrichtungen, Gebäuden und sonstigen, von Menschenhand geschaffenen Anlagen (wie z.B. Dammbauwerke, Kläranlagen, Drainagen, Straßen und Wege) zulässig.

Sämtlichen Gefahrensituationen ist immanent, dass diese ein rasches Handeln erfordern, um schwerwiegende Nachteile der angeführten Rechtsgüter hintanzuhalten. Maßgeblich ist, dass die Gefahrensituation zwar noch nicht eingetreten sein muss, der Eintritt der Gefahrensituation jedoch unmittelbar

bevorstehen muss. Eine bloß theoretische oder abstrakte Gefahr ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend. Der Schadenseintritt muss vielmehr zeitlich unmittelbar bevorstehen oder bereits in Gang gesetzt sein.

Zusammengefasst geht es sohin um Situationen, in denen ein Abwarten des regulären behördlichen Verfahrens aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist.

Abs. 2 führt beispielhaft derartige Gefahrensituationen an. Es handelt sich hierbei insbesondere um Konstellationen, in denen eine unmittelbare Gefährdungslage besteht bzw. droht und ohne sofortiges Einschreiten mit der Verwirklichung eines erheblichen Schadens gerechnet werden muss.

Absatz 3

In dieser Bestimmung wird klargestellt, dass für das Fangen und Töten die §§ 6 und 7 sinngemäß anzuwenden sind.

Absatz 4

Sofern zur Beseitigung einer Gefahr in Verzug Situation die Entnahme eines Bibers erforderlich ist, kann diese auch bei Ausschöpfung der höchstmöglichen Entnahmemenge erfolgen. Im Rahmen von Gefahr in Verzug Maßnahmen ist somit eine Entnahme von Bibern auch außerhalb des Kontingents nach § 3 Abs. 5 möglich.

Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass in derartigen Ausnahmesituationen der Schutz besonders hochwertiger Rechtsgüter wie zum Beispiel des menschlichen Lebens im Vordergrund steht und eine effektive Gefahrenabwehr andernfalls nicht gewährleistet werden könnte.

Absatz 5

In Abs. 6 wird festgelegt, dass die im Rahmen einer Gefahr in Verzug gesetzten Maßnahmen (Dammentfernungen bzw. Entnahmen) binnen 24 Stunden per E-Mail an die NÖ Landesregierung unter Angabe des Entnahmeortes (z.B. durch Anschluss einer Plandarstellung sowie Bekanntgabe der Umstände der Gefahrensituation, Art und Zeitpunkt des Eingriffs bzw. im Fall einer Entnahme Informationen über den

Entnahmemodus sowie Angaben zum getöteten Tier (Größe und Gewicht) zu übermitteln sind.

Absatz 6 und Absatz 7

Es werden zwecks Beweissicherung und Kontrolle in Anlehnung an die in § 8 festgelegten Bestimmungen die Rahmenbedingungen für das Aufbewahren des Kadavers des entnommenen Tieres festgelegt. Ebenso wird auf die Möglichkeit zur stichprobenmäßigen Kontrolle durch die NÖ Landesregierung verwiesen.

Die Einholung allfällig erforderlicher, zivilrechtlicher Zustimmungserklärungen bzw. die Erwirkung allfällig erforderlicher Einverständniserklärungen nach dem Jagdrecht obliegt dem jeweils Eingriffsberechtigten.

§ 10 Außerkrafttreten

Abs. 1

§ 10 Abs. 1 der Verordnung legt das Außerkrafttreten der NÖ Biber-Verordnung 2019 fest.

Abs. 2

Das Außerkrafttreten der NÖ Biber-Verordnung 2026 wird mit 31. Oktober 2030 bestimmt. Ergänzend zu den bei der Behörde eingehenden Meldungen, muss ein entsprechendes Monitoring erfolgen. Auch die Bestimmungen des Art. 17 der FFH-Richtlinie sind dabei zu berücksichtigen. Jedenfalls ist damit nachzuweisen, dass trotz der Eingriffe auf Grund dieser Verordnung der günstige Erhaltungszustand des Bibers sichergestellt ist. Daher ist diese Verordnung vorerst bis 31. Oktober 2030 befristet. Sollte sich auf Grund des Monitorings herausstellen, dass der günstige Erhaltungszustand gefährdet wird, könnte allenfalls die Verordnung auch vorzeitig aufgehoben werden.